

**Erste Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung
für die Bachelorprüfungen mit Ausrichtung auf berufliche und allgemeine Bildung
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
und an der Fachhochschule Münster
vom 22. August 2007
vom 28.04.2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms- Universität und der Senat der Fachhochschule Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen mit Ausrichtung auf berufliche und allgemeine Bildung an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster vom 22.08.2007 (AB Uni 21/07) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 S. 3 erhält folgende neue Fassung:

Beginnend mit dem Wintersemester 2009/2010 werden die Studierenden sowohl an der Westfälischen Wilhelms-Universität als auch an der Fachhochschule Münster eingeschrieben.

2. § 7 Abs. 1 S. 4 und 5 werden in die Ordnung eingefügt und erhalten folgende Fassung:

Hochschule der Ersteinschreibung ist die Fachhochschule Münster. Die Studierenden werden mitgliederschaftlich der Fachhochschule Münster zugeordnet.

3. § 12 a wird in die Ordnung eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 12 a

Studieren eines Moduls aus der Master-Phase (Zusatzmodul)

(1) Die Fächerspezifischen Bestimmungen der lehramtsrelevanten Fächer an der Westfälischen Wilhelms-Universität können in einem besonderen Anhang vorsehen, dass Studierende während Ihres Bachelorstudiums bereits ein ausgewähltes Modul aus dem Programm des auf dieses Bachelorstudium folgenden Masterstudiums mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs (Variante nach dem Bachelor BAB) studieren können,

(Zusatzmodul). Die Studien- und Prüfungsleistungen dieses Moduls gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

(2) Für die prüfungsrelevanten Leistungen innerhalb des Zusatzmoduls gelten die Bestimmungen der Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie die für das jeweilige Fach erlassenen Fächerspezifischen Bestimmungen, soweit sich aus dem besonderen Anhang für das Zusatzmodul nicht etwas anderes ergibt.

(3) Es kann höchstens ein Zusatzmodul in dem allgemein bildenden Fach sowie eines aus der Erziehungswissenschaft studiert werden.

(4) Die Zulassung zum Studium eines solchen Zusatzmoduls erfolgt frühestens im 4. Fachsemester der Studierenden oder des Studierenden. Der besondere Anhang zum Zusatzmodul kann eine Zulassung erst in einem höheren Fachsemester vorsehen.

(5) Werden Leistungen im Rahmen eines Zusatzmoduls erfolgreich absolviert, so müssen diese im späteren Masterstudium angerechnet werden. Ein nochmaliges Studieren des Moduls oder Absolvieren bereits bestandener Leistungen im Rahmen der Masterphase zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig. Ist in den Fächerspezifischen Bestimmungen zur Rahmenordnung des jeweiligen Faches vorgesehen, dass Versuche für prüfungsrelevante Leistungen auch zum Zwecke der Notenverbesserung eingesetzt werden können, so gilt dies auch für das in der Bachelorphase zu studierende Zusatzmodul, es sei denn, der besondere Anhang zum Zusatzmodul sieht etwas anderes vor.

(6) Erzielt die Studierende/ der Studierende im Rahmen des Studiums eines Zusatzmoduls in der Bachelorphase in einer prüfungsrelevanten Leistung dieses Moduls einen Fehlversuch und wechselt in das Masterstudium, ohne das Modul abgeschlossen zu haben, so werden die Fehlversuche auf die Anzahl der Versuche für die betreffende prüfungsrelevante Leistung im Rahmen des Master-Studiums angerechnet.

(7) Hat die Studierende/ der Studierende eine prüfungsrelevante Leistung im Rahmen des Zusatz-Moduls endgültig nicht bestanden und handelt es sich bei dem Modul um ein solches, das im Masterstudium als Pflichtmodul zu studieren ist oder um ein Wahlpflichtmodul, an dessen Stelle kein anderes Modul erfolgreich absolviert werden kann, so kann die Studierende/der Studierende nicht mehr in dieses Fach an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben werden.

Artikel II.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität und den Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16.12.2009 sowie des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Münster vom 26.04.2010.

Münster, den 28.04.2010

Die Rektorin der Westfälischen
Wilhelms-Universität Münster



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die Präsidentin der Fachhochschule
Münster



Prof. Dr. Ute von Lojewski

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28.04.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles